

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau

**Amt**

Ordnungsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Deutschmann, Roland

Sachbearbeiter

Mann, Felix

Vorlagennummer

102/2021

Aktenzeichen

131.1

Beratungsfolge:	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Technischer Ausschuss Gemeinderat	11.10.2021 21.10.2021	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Informationsveranstaltungen vor „Informationsgremium Feuerwehrbedarfsplan“ bestehend aus:

- Oberbürgermeister Herr Frei
- Ein Gemeinderatsvertreter je Fraktion
- Amtsleiter der Verwaltung
- Feuerwehrausschuss

Am:

- 29.01.2020

03.08.2021; Vorlagennummer 059/2021

Anzahl der Anlagen: 3

- 1) Feuerwehrbedarfsplan der Fa. Forplan vom 28.06.2021
- 2) Anhang B – Nennung von Löschwasserdefiziten
- 3) Präsentation Fa. Forplan vom 29.01.2020

Betreff:**Feuerwehrangelegenheiten:**

Vorstellung des Feuerwehrbedarfsplanes der Stadt Bad Rappenau durch den Sachverständigen, Herrn Dipl.-Geogr. Stefan Mertens, der Firma FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz m.b.H.

Verabschiedung in Folge Beratung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Beschluss:

Der Gemeinderat verabschiedet den vorliegenden Feuerwehrbedarfsplan sowie den konkreten Maßnahmenplan als Grundlagenkonzept für künftige Investitionen. Diese stehen jeweils unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit und bedürfen der Aufnahme in die Haushaltsplanung bzw.

mittelfristige Finanzplanung. Über die konkrete tatsächliche und zeitliche Umsetzung wird dabei jeweils separat durch die zuständigen Gremien entschieden. Der Feuerwehrbedarfsplan soll in einem zeitlichen Abstand von 5 Jahren überarbeitet werden.

Sachverhalt:

Gemäß dem Feuerwehrgesetz Baden Württemberg §3 Abs.1 hat jede Gemeinde auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie hat insbesondere:

- Nr. 1 die Feuerwehrangehörigen einheitlich zu bekleiden, persönlich auszurüsten sowie aus- und fortzubilden,
- Nr. 2 die für einen geordneten und erfolgreichen Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen sowie die Einrichtungen und Geräte zur Kommunikation zu beschaffen und zu unterhalten,
- Nr. 4 die für die Aus- und Fortbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Ausrüstungsgegenstände erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen.

Das Feuerwehrgesetz selbst beinhaltet keine näheren Konkretisierungen bezüglich der Definition einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr. Diese Bemessung erfolgt daher in Baden Württemberg im Rahmen einer gemeindespezifischen Risikobewertung unter Berücksichtigung der Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr. Diese Hinweise wurden 2008 vom Landesfeuerwehrverband sowie dem Innenministerium veröffentlicht und von Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag mitgetragen.

Der Bedarfsplan zeigt auf Grundlage der ermittelten und aktuell vorhandenen Leistungsfähigkeit unserer Freiwilligen Feuerwehr die Bedarfe der nächsten Jahre auf. Beschluss und Verabschiedung im Gemeinderat bestimmen über das durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr definierte Sicherheitsniveau der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr unserer Stadt. Ziel ist es, die in diesem Zusammenhang stehenden verantwortungsvollen Entscheidungen gemeinsam im Schulterschluss der Beteiligten (Gemeinderat, Verwaltung und Freiwillige Feuerwehr) zu treffen.

Der Feuerwehrbedarfsplan wurde mit der Aufsichtsbehörde durch den erstellenden Sachverständigen wie auch durch Kommandant Mann abgestimmt.

Größte erforderliche Einzelmaßnahme ist der erforderliche Feuerwehrhausneubau für die Abteilung Bad Rappenau. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie konnte anhand eines Raumprogrammes eine Kostenschätzung (+/- 25%) erarbeitet werden, welche sich auf 16,2 Mio. € beläuft.

Der Feuerwehrbedarfsplan erfordert als Voraussetzung für eine leistungsfähige Feuerwehr nicht alleinig Maßnahmen im Bereich der Feuerwehr selbst, sondern ebenso in anderen Teilen der Verwaltung wie zum Beispiel dem Baurechtsamt (fristgerechte Durchführung der Brandverhütungsschauen), dem Tiefbauamt (Erstellung eines Hochwasserrisikomanagementplanes), dem Ordnungsamt (Erstellung eines Hochwasseralarm- und Einsatzplan, Sicherstellung der Warnung der Bevölkerung durch Überprüfung und Ausbau der Alarmierungstechnik).

Im weiteren Verlauf sind mittels eines Arbeitskreises die erforderlichen Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder sowie zur Bindung bestehender Mitglieder im Rahmen von Fördermaßnahmen für das ehrenamtliche Personal auszuarbeiten.